Landeshauptstadt
München

Rathaus Umschau

Dienstag, 18. August 2026
Ausgabe 156
ru.muenchen.de
Als Newsletter unter muenchen.de/ru-abo

Inhaltsverzeichnis

Bürgerangelegenheiten **2**
Meldungen **2**
› Glückwünsche für Dr. Marianne Koch zum Geburtstag 2
› Haushaltsbauschutt: Neue Annahme- und Gebührenregelung 3
› München Tourismus: Führungen durch die Residenz 4
Antworten auf Stadtratsanfragen **5**

Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat

Herausgeber: Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München
Verantwortlich für den Inhalt: Matthias Kristlbauer, Druck: Stadtkanzlei, Gemeinsame Anschrift: Rathaus, Marienplatz 8, 80313 München, Telefon 2 33-9 26 00, presseamt@muenchen.de, www.muenchen.de/rathaus

Bürgerangelegenheiten

Dienstag, 25. August, 19.30 Uhr, Sozialbürgerhaus, Sitzungssaal, Meindlstraße 14 (Zugang ist rollstuhlgerecht)
Sitzung des Bezirksausschusses 7 (Sendling-Westpark).

Dienstag, 25. August, 19.30 Uhr, HeideHaus, Admiralbogen 77 (Zugang ist rollstuhlgerecht)
Sitzung des Bezirksausschusses 12 (Schwabing-Freimann).

Dienstag, 25. August, 19 Uhr, Städtische Ludwig-Thoma-Realschule, Mensa, Fehwiesenstraße 118 (Zugang ist rollstuhlgerecht)
Feriensitzung des Bezirksausschusses 14 (Berg am Laim).

Meldungen

Glückwünsche für Dr. Marianne Koch zum Geburtstag
(18.8.2026) Oberbürgermeister Dominik Krause gratuliert Dr. Marianne Koch zum bevorstehenden 95. Geburtstag: „Zu Ihrem Geburtstag gratuliere ich Ihnen im Namen des Stadtrats der Landeshauptstadt München und auch persönlich sehr herzlich.
Sie waren lange Zeit die kollektive Hausärztin der Fernsehnation. Aber darüber sollte keinesfalls in Vergessenheit geraten, dass Sie, sicherlich bedingt durch Ihre Kindheit in Geiselgasteig, immer zwei Lieben hatten: die Medizin und die Schauspielerei.
Dass Sie Ihr Medizinstudium mit einem Job im Kopierwerk der Bavaria Filmstudios finanzierten, zeigt diese Ambivalenz sehr schön. Zunächst siegte dann die Leidenschaft für die Darstellende Kunst: Sie waren eine Senkrechtstarterin im Nachkriegsfilm und erregten schon in jungen Jahren quer durch alle Genres Aufmerksamkeit. Unvergessen sind Ihre beiden Auftritte 1954 als Partnerin von Gregory Peck im Agentenfilm aus dem kalten Krieg ‚Das unsichtbare Netz' und im Schwarzweiß-Klassiker ‚Des Teufels General' nach Carl Zuckmayers Drama an der Seite von Curd Jürgens. Drei Jahre später waren Sie die junge Braut von Heinz Rühmann in der Filmkomödie ‚Vater sein dagegen sehr'.
Neben Ihrer Schauspielkarriere fanden Sie zurück zur Medizin – eine Entscheidung, die Sie selbst als einen Ihrer ‚Mutanfälle' bezeichnet haben. Sie legten mit 43 Jahren Ihr Staatsexamen ab und arbeiteten in München als Internistin in Ihrer eigenen Praxis. In einer Lebensphase, die andere als Renteneintritt definieren, haben Sie neue Wege begangen. Sie schrieben

vielgelesene Gesundheitsratgeber und hatten Ihr Comeback im bayerischen Rundfunk als Radioärztin in ‚Notizbuch – Gesundheitsgespräch'. Ihre Lebensleistung als Frau mit zwei Beruf(ung)en, Autorin, Mutter und Ehefrau verdient Respekt und Anerkennung. Zudem engagierten Sie sich als Schirmherrin für die Deutsche Hochdruckliga, die Deutsche Schmerzliga und die Stiftung Allgemeinmedizin. Für Ihr Credo, dass Bewegung, gute Ernährung, Neugier und Gemeinschaft ein ‚Mit Verstand altern' ermöglichen, wie einer Ihrer Buchtitel lautet, sind Sie selbst der beste Beweis.
Für die kommenden Jahre wünsche ich Ihnen alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen."

Haushaltsbauschutt: Neue Annahme- und Gebührenregelung
(18.8.2026) Der Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) stellt die Annahme und Entsorgung von Haushaltsbauschutt neu auf. Ab dem 15. September kann Haushaltsbauschutt nur noch an den Wertstoffhöfen plus abgegeben werden; zudem wird die Abgabe für private Haushalte gebührenpflichtig. Hintergrund sind neue fachliche Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sowie technische Veröffentlichungen des Landesamts für Umwelt. Die entsprechenden Änderungen werden in der Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung verankert.
Warum sind die Änderungen notwendig?
Aufgrund verschärfter Anforderungen steigen die Entsorgungskosten für gemischten Haushaltsbauschutt erheblich. Bislang wurde an den Wertstoffhöfen gemischter Bauschutt aus privaten Haushalten angenommen. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die angelieferten Materialien häufig nicht ausschließlich aus rein mineralischen Bestandteilen bestehen. Wiederholt werden Verunreinigungen oder gefährliche Stoffe wie beispielsweise asbesthaltige Materialien festgestellt. Diese finden insbesondere bei Renovierungen in Altbauten in Form von Putzen, Klebern oder verschiedenen Dämmmaterialien nach wie vor Einzug in den Baumischabfall, obwohl das Inverkehrbringen von Asbest und asbesthaltigen Produkten bereits seit Ende Oktober 1993 verboten ist.
Nach den aktuellen fachlichen Vorgaben darf jedoch nur noch rein mineralischer und asbestfreier Bauabfall verwertet werden. Dazu zählen insbesondere Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Natursteine. Verunreinigte oder nicht eindeutig verwertbare Materialien müssen hingegen auf Deponien entsorgt werden.
Um die gesetzlichen und fachlichen Anforderungen sicher einzuhalten, wird die Annahme von Haushaltsbauschutt künftig auf die Wertstoffhöfe plus konzentriert. Außerdem wird die Abgabe von Haushaltsbauschutt für

private Haushalte künftig gebührenpflichtig. Die Gebühr dient dazu, die erheblich gestiegenen Entsorgungskosten verursachungsgerecht abzubilden. Für gewerbliche Anlieferungen bleibt die bisherige Regelung bestehen: Sie sind weiterhin grundsätzlich kostenpflichtig.
Mit den Änderungen reagiert der AWM auf die verschärften Anforderungen an die Verwertung von Bauabfällen und stellt eine rechtssichere sowie umweltgerechte Entsorgung von Haushaltsbauschutt sicher.
Weitere Infos unter *www.awm-muenchen.de* sowie telefonisch beim AWM-Kundencenter unter 233-96200.

München Tourismus: Führungen durch die Residenz
(18.8.2026) Die Residenz München zählt zu den bedeutendsten Schlossmuseen Europas und war über Jahrhunderte Sitz der bayerischen Herzöge, Kurfürsten und Könige aus dem Haus Wittelsbach. Grottenhof und Antiquarium, die Ahnengalerie, die Hofkirche, die „Reichen Zimmer“ und die Gelbe Treppe zeugen bis heute davon. Bei ihren neuen Führungen durch die Residenz geben die offiziellen Guides der Stadt München Antworten auf allerhand Fragen zum Gebäude und zum Leben darin. Die zweistündigen, deutschsprachigen Touren finden immer freitags um 14.30 Uhr statt, die englischsprachigen Touren freitags um 11 Uhr.
Gemeinsam mit ihrem Guide entdecken Besucher*innen prachtvolle Räume aus Renaissance, Barock, Rokoko und Klassizismus. Ob Deckengemälde, Kronleuchter, Möbel oder Wandverzierungen, sie alle erzählen vom luxuriösen Leben am bayerischen Hof und lassen vergangene Epochen lebendig werden.
Wichtig: Der Eintritt in das Residenzmuseum ist nicht im Führungspreis enthalten. Ohne Eintrittsticket ist die Teilnahme an der Führung nicht möglich. Das passende Ticket (ohne Schatzkammer und Cuvilliés-Theater) kann entweder vor Ort an der Museumskasse oder online im Ticketshop der Residenz erworben werden.
Die Buchung ist unter *www.einfach-muenchen.de/residenz* oder an der Tourist Information am Marienplatz möglich.

Antworten auf Stadtratsanfragen

Dienstag, 18. August 2026

Änderung des Genehmigungsverfahrens von Toilettenanlagen im U-Bahnbereich
Antrag Stadtrat-Mitglieder Alexandra Gaßmann, Dr. Michael Haberland, Hans-Peter Mehling, Manuel Pretzl, Alexander Reissl und Thomas Schmid (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER) vom 30.9.2025

Ausbau der Beratungsstelle Frauennotruf München
Antrag Stadtrats-Mitglieder Sabine Bär, Delija Balidemaj, Beatrix Burkhardt, Michael Dzeba, Alexandra Gaßmann, Ulrike Grimm, Heike Kainz, Winfried Kaum, Dr. Evelyne Menges, Veronika Mirlach und Sebastian Schall (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER) vom 25.11.2025

Sichere Laufstrecken in Münchner Parks und Grünanlagen
Antrag Stadtrats-Mitglieder Sabine Bär, Delija Balidemaj, Beatrix Burkhardt Alexandra Gaßmann, Ulrike Grimm, Dr. Michael Haberland, Heike Kainz, Dr. Evelyne Menges, Veronika Mirlach und Manuel Pretzl (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER) vom 28.11.2025

Informationsoffensive für die Wärmewende II: Nachvollziehbare Fernwärmepreise und mehr Preisstabilität durch Geothermie
Antrag Stadtrats-Mitglieder Paul Bickelbacher, Mona Fuchs, Judith Greif, Ursula Harper, Gunda Krauss, Dr. Florian Roth und Florian Schönemann (Fraktion Die Grünen – Rosa Liste – Volt) vom 30.1.2026

Auswirkungen steigender Fernwärmekosten auf München
Anfrage Stadträte Sebastian Schall und Matthias Stadler (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER) vom 21.4.2026

Rendite der Windkraftanlageninvestments der SWM nach Änderung der Förderbedingungen
Anfrage Stadtrats-Mitglieder Daniel Stanke, Markus Walbrunn und Iris Wassill (AfD) vom 21.4.2026

Änderung des Genehmigungsverfahrens von Toilettenanlagen im U-Bahnbereich
Antrag Stadtrat-Mitglieder Alexandra Gaßmann, Dr. Michael Haberland, Hans-Peter Mehling, Manuel Pretzl, Alexander Reissl und Thomas Schmid (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER) vom 30.9.2025

Antwort Dr. Christian Scharpf, Referent für Arbeit und Wirtschaft:

Sie beantragen, dass sich die Landeshauptstadt München beim Freistaat Bayern dafür einsetzt, das bislang nötige Genehmigungsverfahren für Toilettenanlagen im U-Bahnbereich durch die Technische Aufsichtsbehörde (TAB) weiter zu minimieren oder – falls rechtlich möglich – gänzlich entfallen zu lassen.

Der Facharbeitskreis Mobilität im Behindertenbeirat hat sich Ihrem Antrag angeschlossen und unterstützt diesen vollumfänglich. Das entsprechende Schreiben des Facharbeitskreises Mobilität im Behindertenbeirat ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Die Genehmigungsverfahren im Rahmen der Sanierungstätigkeiten Toilettenanlagen fallen jedoch nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates oder als laufende Angelegenheit in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, sondern in den operativen Geschäftsbereich der SWM/MVG. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich. Daher wird der Antrag im Folgenden als Brief beantwortet.

Die SWM/MVG haben zu Ihrem Antrag wie folgt Stellung genommen:
„Die SWM/MVG bedankt sich für den im Antrag genannten Vorschlag zur Verbesserung der Prozesse im Zusammenhang mit den Genehmigungsverfahren für öffentliche Toilettenanlagen im U-Bahn-Bereich.

Zur Kontextualisierung möchten wir gerne erläutern, dass Toilettenanlagen im ÖPNV-Bereich zahlreichen Regelwerken unterliegen.

Die, mit Ausnahme der gesonderten Regelungen für Belüftung und Elektro, maßgeblichen Vorschriften finden sich in der BOStrab (Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen) sowie in der ZTV-AI (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Ausbau- und Installationsarbeiten für U-Bahn-Anlagen).

Normgeber für die BOStrab ist der Bund, konkret das Bundesministerium für Verkehr (BMV), das die Verordnung erlässt und für deren Änderungen zuständig ist. Hier besteht sowohl für die SWM/MVG als auch für die TAB nur eine mittelbare Einflussmöglichkeit.

Die ZTV-AI wird vom Baureferat der LHM in Zusammenwirkung mit den SWM und unter Beteiligung der TAB fortlaufend weiterentwickelt.

Diese Regelwerke dienen dem Schutz und der Sicherheit der Fahrgäste im ÖPNV, insbesondere in unterirdischen Anlagen, und bilden die Grundlage für die Genehmigungen der TAB.

Die Bahnhofsgebäude und technischen Anlagen sind teilweise Jahrzehnte alt und entsprechen nicht immer den heutigen Standards. Der Umfang von Sanierungen, also die Schnittstelle zwischen Bestand und neu zu erstellenden technischen Anlagen (Lüftung, Elektro, Brandmeldeanlagen, Notruf, etc.), variiert von Standort zu Standort. Je höher der Sanierungsbedarf an den einzelnen technischen Anlagen ist, desto umfangreicher ist der Abstimmungsbedarf zwischen TAB und SWM/MVG. Die Toilettenanlagen selbst erfordern in der Regel nur einen geringen Abstimmungsaufwand.

Sowohl SWM- als auch TAB-seitig wurden in den letzten Jahren interne Prozesse optimiert und neu etabliert, so dass sich die Zeiträume für Genehmigung und Umsetzung deutlich reduziert haben. Ein Beispiel hierfür ist die Sanierung der Toilettenanlage inklusive zweier großer Lüftungsanlagen an der U-Bahnhaltestelle Haderner Stern, die am 30.5.2025 wiedereröffnet werden konnte.

Vor dem Hintergrund der kontinuierlich steigenden Fahrgastzahlen muss die Sicherheit der Fahrgäste, gerade auch in Extremsituationen wie z.B. Brandfällen, in unseren unterirdischen Anlagen oberste Priorität haben.

Grundsätzlich sind die hausinternen Prozesse im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Toilettenanlagen im Bereich des ÖPNV darauf ausgelegt, die bestehenden Regularien einzuhalten. Die notwendigen Abstimmungen zwischen TAB und SWM/MVG erfolgen mittlerweile stabil und in konstruktiver Atmosphäre. Der Fokus liegt sowohl bei den SWM/MVG und der TAB darauf, gemeinsam auf eine Verschlankung der Prozesse mit dem Ziel der Entbürokratisierung hinzuarbeiten. Mittlerweile wird die Zusammenarbeit seitens der SWM/MVG als ausgesprochen positiv bewertet."

Ich bitte Sie, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen und hoffe, dass Ihr Antrag zufriedenstellend beantwortet ist und als erledigt gelten darf.
Der Facharbeitskreis Mobilität im Behindertenbeirat erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Ausbau der Beratungsstelle Frauennotruf München
Antrag Stadtrats-Mitglieder Sabine Bär, Delija Balidemaj, Beatrix Burkhardt, Michael Dzeba, Alexandra Gaßmann, Ulrike Grimm, Heike Kainz, Winfried Kaum, Dr. Evelyne Menges, Veronika Mirlach und Sebastian Schall (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER) vom 25.11.2025

Antwort Sozialreferentin Dorothee Schiwy:

Sie beantragen die Erhöhung der Förderung der Beratungsstelle Frauennotruf München für den Ausbau des Beratungsangebotes und der Präventionsarbeit.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, teile ich Ihnen zu Ihrem Antrag vom 25.11.2025 Folgendes mit:

Der Frauennotruf München ist die einzige stadtweit tätige Fachberatungsstelle für das Themenfeld sexualisierte Gewalt gegen Frauen*. Die Beratungsstelle wird seit 2004 vom Sozialreferat mittels Vertrag gefördert. Zudem erhält der Frauennotruf seit dem Jahr 2025 Zuschussmittel vom Gesundheitsreferat.
Wie in Ihrer Antragsbegründung dargelegt, ist das Angebotsportfolio des Frauen*notrufs sehr umfangreich:
Frauen*, die sexualisierte Gewalt (mit-)erlebt haben, werden beim Frauennotruf von Fachkräften beraten, begleitet und unterstützt. Bei besonders schwerwiegenden, akuten und/oder komplexen Fällen sind therapeutische Angebote verfügbar, um die Betroffenen umgehend in ihrer individuellen Situation zu stabilisieren.
Des Weiteren werden vielfältige Kurse und Workshops für Bürger*innen regelmäßig durchgeführt; diese Formate sind präventiv, intervenierend oder nachsorgender Art.

Die Fortbildungsformate des Frauennotrufs erfreuen sich großer Beliebtheit. Diese richten sich sowohl an die Zivilgesellschaft als auch an gemeinnützige Organisationen und die freie Wirtschaft.
Darüber hinaus ist der Frauennotruf in Kooperation mit Imma e.V. und Amyna e.V. an der Sicheren Wiesn beteiligt.

Der Träger sorgt im Positiven dafür, dass das Thema sexualisierte Gewalt gegen Frauen* in München regelmäßig öffentlichkeitswirksam mittels Werbekampagnen und Veranstaltungen in der Stadtgesellschaft sichtbar ist.

In 2025 wurden 321 Personen von der Beratungsstelle beraten, 116 konnten therapeutische Angebote wahrnehmen, es wurden 28 Kurse und Workshops bzw. Fortbildungsformate durchgeführt.

Die aktuellen Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA) bestätigt allerdings, dass die Dunkelziffer an betroffenen Personen hoch ist.
Zusammengefasste Erkenntnisse der Studie:

- Frauen sind in stärkerem Maße von sexuellen Übergriffen, sexueller Belästigung und Stalking betroffen.
- Der Schweregrad der Gewalterfahrung ist bei Frauen über alle Gewaltformen hinweg (deutlich) höher als bei Männern.
- Die Gewaltbetroffenheit hängt stark mit dem Alter zusammen: Jüngere Personen sind bei nahezu allen Gewaltformen (deutlich) häufiger betroffen als ältere Personen, insbesondere bei digitaler Gewalt und sexueller Belästigung.
- Personen mit Migrationshintergrund weisen tendenziell eine höhere Gewaltbetroffenheit auf als Personen ohne Migrationshintergrund. Frauen mit Migrationshintergrund sind teilweise besonders stark betroffen.
- Die Anzeigequoten sind über alle Gewaltformen hinweg niedrig.
- In der LSBTIQ*-Gruppe ist die Gewaltbetroffenheit bei fast allen Gewaltformen höher als die der restlichen Bevölkerung.
- Erfahrungen mit Gewalt in der Kindheit sind weit verbreitet. Jede zweite befragte Person berichtet von körperlicher Gewalt durch Erziehungsberechtigte, jede dritte befragte Person von psychischer Gewalt. Jede vierte befragte Person hat Gewalt zwischen den Erziehungsberechtigten miterlebt. Personen, die Gewalt zwischen Erziehungsberechtigten erlebt haben, wurden auch häufiger selbst Opfer von Gewalt durch Erziehungsberechtigte.
- In regionalen Analysen konnten Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten festgestellt werden, wobei die Gewaltbetroffenheit in städtischen höher ist als in ländlichen Gebieten.

Demzufolge ist der Antrag auf Ausbau aller Facheinrichtungen, die für Betroffene von (sexualisierter) Gewalt tätig sind, nachvollziehbar.

Im Frühjahr 2025 wurde zudem auf Bundesebene mit dem Gewalthilfegesetz ein Rechtsanspruch auf Schutz und Unterstützung verabschiedet (geltend ab 1.1.2032), der sich an betroffene Frauen und deren Kinder, die von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, richtet.

Damit wird sich prospektiv auch die Finanzierungsgrundlage der fachspezifischen gewaltzentrierten Einrichtungen in der Landeshauptstadt München ändern, die bisher durch kommunale Förderung finanziert werden; hierzu zählt auch der Frauennotruf. Der Frauennotruf gehört neben den Frauenhäusern und weiteren Fachberatungsstellen zu den relevanten Akteuren, die maßgeblich dazu beitragen das Gesetzesvorhaben in der Landeshauptstadt München umzusetzen.

Mit dem Gewalthilfegesetz sind die Länder nun verpflichtet, bis 1.1.2027 ein Landesausführungsgesetz zu erlassen. Darüber wird dann u.a. geregelt, welche Behörde für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Bayern zuständig sein wird und welche Mittel für die jeweiligen Projekte zur Verfügung stehen.

Das Sozialreferat ist aktuell sehr bemüht, einen gelingenden Übergang der Zuständigkeit zu gestalten. Die verlässliche Sicherung der bestehenden Angebote stellt für das Sozialreferat weiterhin eine hohe Priorität dar, gleichwohl aufgrund der angespannten Haushaltslage ein Ausbau der Regelförderung zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich ist.

Die professionelle Betriebsführung des Frauennotrufs sorgt seit Jahren dafür, dass der Träger mit den zur Verfügung stehenden Mitteln auskömmlich wirtschaften kann.
Positiv hervorzuheben ist, dass der Frauennotruf sehr vorbildlich und verantwortungsvoll agiert, indem die Angebotskosten je nach Zielgruppe ausgerichtet sind: die Teilnahme an Workshops und Veranstaltungen, die sich direkt an Bürger*innen richten, sind in der Regel kostenfrei. Gemeinnützige Organisationen können Workshops, Kurse und Fortbildungen buchen, welche in der Regel kostendeckend kalkuliert sind. Bei Aufträgen von Unternehmen aus der freien Wirtschaft werden marktübliche Preise verhandelt, welche der Frauennotruf als Einnahmen verbucht.

Das Gesundheitsreferat, Fachstelle Frau und Gesundheit, teilt Folgendes mit:
„Das Gesundheitsreferat (GSR) arbeitet seit 2019 eng mit der Beratungsstelle Frauen*notruf zum Thema Akutversorgung nach sexueller Gewalt zusammen.
In den letzten Jahren wurde ein koordiniertes Versorgungsmodell geschaffen: Betroffene können in ausgewählten Kliniken medizinisch standardisiert versorgt und vertraulich Spuren sichern lassen – auch ohne sofortige Anzeige bei der Polizei. Ziel ist ein schneller Zugang zu professioneller medizinischer und psychosozialer Hilfe sowie die Möglichkeit, auch noch zu ei-

nem späteren Zeitpunkt über eine Anzeige zu entscheiden. Die Einrichtung des Versorgungsmodells und eine anschließende Öffentlichkeitskampagne haben dazu geführt, dass die Anzahl der Hilfesuchenden nach sexueller Gewalt in München deutlich gestiegen ist.

Die Beratungsstelle Frauen*notruf ist ein wesentlicher Teil in der Versorgungsstruktur. In diesem Kontext ist die Beratungsstelle maßgeblich an der Konzeption einer stadtweiten Öffentlichkeitskampagne beteiligt gewesen. Darüber hinaus betreut die Beratungsstelle seit 2025 einen Ansatz zur proaktiven Beratung nach sexueller Gewalt. Dafür erhält die Beratungsstelle seit dem Jahr 2025 eine Förderung in Höhe von 30.900 Euro. Mit den Mitteln werden eine Beratungsfachkraft sowie Sachmittel für Öffentlichkeitsarbeit und andere Sachaufwendungen im Zusammenhang mit der Aufgabe finanziert.

Eine weitere Ausweitung der Kapazitäten beim Frauennotruf würde die Qualität und Quantität für Trauma bezogene Beratung, Beratung für Betroffene bei sexualisierter oder häuslicher Gewalt und eine niederschwellige Krisenintervention weiter verbessern und somit dem gestiegenen Bedarf gerecht werden.

Abhängig von den Möglichkeiten im Rahmen der Haushaltskonsolidierung würde das GSR daher eine zweckgebundene Erhöhung der Förderung des Sozialreferats unterstützen, da sie langfristig zu einer verbesserten Versorgung (benachteiligter) Frauen und Mädchen beiträgt und unverzichtbare Präventionsarbeit in der Landeshauptstadt München leistet."

Die Gleichstellungsstelle nimmt hierzu wie folgt Stellung:
„Die Gleichstellungsstelle für Frauen teilt die Einschätzung der Antragstellenden, dass ein Ausbau des Beratungsangebots und der Präventionsarbeit der Beratungsstelle Frauennotruf München notwendig und sinnvoll ist. Von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen* haben ein Recht auf eine bedarfsdeckende professionelle Beratung, Begleitung und Unterstützung. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung der des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbulkonvention) verpflichtet, umfangreiche Maßnahmen zur Prävention, Beratung, Intervention und Schutzmaßnahmen bereitzustellen. Dies ist auch eine kommunale Aufgabe. Die Versorgung von sexualisierter Gewalt betroffener Frauen* ist nach wie vor unzureichend. Die unzureichende Versorgung mit ambulanten und stationären Therapieplätzen von durch sexualisierte Gewalt traumati-

sierte Frauen* kann durch die bestehenden Angebote der Beratungsstelle Frauennotruf nur teilweise aufgefangen werden.
Ein Ausbau des Angebots ist deshalb aus Sicht der Gleichstellungsstelle für Frauen geboten. Die Einführung des Gewalthilfegesetzes sollte deshalb als Chance genutzt werden, das Angebot auszubauen und auf keinen Fall zu einer Reduzierung der städtischen Förderung der Beratungsstelle Frauennotruf München führen. Ziel des Gesetzgebers war mit der Einführung des Gewalthilfegesetzes die Strukturen und Unterstützungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen* auszubauen. Die bisher für die Beratungsstelle Frauennotruf München verwendete Förderung müssen deshalb aus Sicht der Gleichstellungsstelle für Frauen für den Ausbau des Beratungsangebotes und der Präventionsarbeit genutzt werden."

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schreibens ist durch das Sozialreferat nicht einschätzbar, in welcher Höhe das Land Bayern bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes zum 1.1.2027 die zukünftige Förderung der Beratungsstelle Frauennotruf München verpflichtend übernehmen wird. Erst wenn diese Daten bekannt sind, kann das Sozialreferat dem Stadtrat eine Beschlussvorlage unter Einbeziehung der Vorschläge der Gleichstellungsstelle für Frauen zur Entscheidung über eine weitere Förderung der Beratungsstelle vorlegen.

Ich hoffe, auf Ihr Anliegen hinreichend eingegangen zu sein. Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Sichere Laufstrecken in Münchner Parks und Grünanlagen
Antrag Stadtrats-Mitglieder Sabine Bär, Delija Balidemaj, Beatrix Burkhardt Alexandra Gaßmann, Ulrike Grimm, Dr. Michael Haberland, Heike Kainz, Dr. Evelyne Menges, Veronika Mirlach und Manuel Pretzl (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER) vom 28.11.2025

Antwort Baureferentin Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer:

Sie haben am 28.11.2025 Folgendes beantragt:
„Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, in mindestens vier städtischen Grünanlagen sichere Lauf- und Joggingstrecken anzulegen. Diese müssen bis 23 Uhr so ausgeleuchtet und überwacht werden, dass keine Angsträume entstehen. Frauen und Männer sollen auch nach Einbruch der Dunkelheit ohne Gefahr alleine laufen gehen können."
Ihre Begründung lautet:
„Laufen, Walken und Joggen sind als Sport sehr gesund und vor allem von jeder Frau und jedem Mann unabhängig und nach persönlichem Zeitplan leicht machbar. Jedoch gibt es immer wieder Überfälle und sexuelle Übergriffe beim Laufen, besonders auf Frauen. Es muss in der sicheren Landeshauptstadt München möglich sein, solche Laufrunden auszuweisen, die entsprechend beleuchtet und auch überwacht werden, sei es durch den Kommunalen Sicherheitsdienst, Polizei, Kameras oder entsprechende Notfallknöpfe. Außerdem müsste es Angaben über die Länge der Runde oder der Strecke geben, damit man seine persönliche Kilometerleistung errechnen kann. Der Belag der Wege sollte nicht Asphalt, sondern Sand - und damit gelenkschonend – sein.
Zu prüfen sind: Luitpoldpark, Hirschgarten, Ostpark, Westpark, Isar, Pasinger Stadtpark, Siemens Sportpark, Südpark (Sendlinger Wald), Olympiapark, etc."

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt Ihres Antrages betrifft jedoch eine laufende Angelegenheit i.S. von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO und § 22 GeschO, deren Erledigung dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich.

Zu Ihrem Antrag vom 28.11.2025 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Das Baureferat bietet der Bevölkerung in München neben attraktiven und kostenlosen Angeboten für Fitness- und Trendsportarten auch die Möglichkeit zum Joggen im öffentlichen Freiraum. Der Bedarf und das Angebot an Sportarten im Freiraum werden bei der Neuplanung und Modernisierung öffentlicher Grünanlagen regelmäßig im Rahmen von Beteiligungsverfahren abgestimmt. Bei der Planung wird zudem besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen, wie etwa der Inklusion und gendergerechten Gestaltung, um ein vielfältiges Sport- und Bewegungsangebot, einschließlich geeigneter Joggingstrecken, für unterschiedliche Nutzer*innengruppen zu schaffen.
In den genannten öffentlichen Grünanlagen sowie in zahlreichen anderen öffentlichen Parks gibt es bereits beleuchtete Wege, die zum Joggen genutzt werden können und auch aktiv genutzt werden. Um die Versiegelung der Flächen auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren, sind in den Münchner Parks nur die Hauptwege, die stark frequentiert werden, asphaltiert. Diese Wege sind aufgrund ihrer verkehrlichen Bedeutung in der Regel beleuchtet, werden im Winter geräumt und sind somit als Laufstrecke ganzjährig geeignet. Diese beleuchteten Wege sind stets an das beleuchtete Wegenetz im öffentlichen Straßenraum und damit an die Wohnbebauung angebunden.
Alle weiteren Wege in den Park- und Grünanlagen sind mit sogenannten wassergebundenen Decken ausgestattet. Diese bestehen aus einem abgestuften Mineralgemisch und sind nicht mit Bindemitteln wie Zement oder Bitumen verfestigt, wodurch sie dämpfende Laufeigenschaften bieten. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage ist es derzeit leider nicht möglich, weitere bauliche Maßnahmen für zusätzliche Beleuchtungen von Laufstrecken in Parkanlagen umzusetzen.

Zu einer Überwachung von Joggingstrecken in den genannten Grünanlagen hat das zuständige Kreisverwaltungsreferat Folgendes mitgeteilt:
„Eine Übernahme stadtweit gelagerter Bestreifungen außerhalb des bestimmten Einsatzgebietes des Kommunalen Außendienstes (KAD) ist grundsätzlich nicht möglich. Das Kreisverwaltungsreferat setzt den KAD entsprechend seines vom Stadtrat beschlossenen Auftrags im zugewiesenen Einsatzgebiet ein. Es ist auf den öffentlichen Raum im Bereich um den Hauptbahnhof München festgelegt (vgl. zuletzt Nr. 20- 26/V14936 vom 18.12.24). Die zur Überprüfung vorgeschlagenen Parks und Grünanlagen befinden sich ausnahmslos außerhalb des Einsatzbereichs des KAD.

Eine Videoüberwachung des öffentlichen Raums erfolgt in München innerhalb der strengen Regelungen des Art. 33 PAG an kriminalitätsbelasteten Örtlichkeiten durch die Polizei. Der Einsatz von Videotechnik ist stets ein

Baustein eines polizeilichen Gesamtkonzepts zur Gefahrenabwehr und zur Verhütung und Bekämpfung von Störungen und Straftaten im öffentlichen Bereich und damit eine Ergänzung des Spektrums der Maßnahmen der Sicherheitsbehörden.
Anhaltspunkte, die eine kommunale Videoüberwachung basierend auf Art. 24 BayDSG ermöglichen würden, sind derzeit an keiner der im Antrag genannten Örtlichkeiten erkennbar."

Bezüglich der Angaben zur Länge der Laufstrecken in den Parks und Grünanlagen weisen wir darauf hin, dass viele Menschen heutzutage Smartphones und Fitness-Apps nutzen, die GPS-basierte Informationen für individuelle Joggingstrecken bereitstellen. Diese Technologien ermöglichen es den Nutzenden, ihre Strecken eigenständig zu messen und anzupassen. Zudem verzichtet das Baureferat auch aus Kostengründen auf Schilder oder Einbauten.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat dieses Antwortschreiben mitgezeichnet und teilt dazu Folgendes mit:
„Die Gleichstellungsstelle für Frauen unterstützt das Anliegen an ausgewählten Orten gut ausgeleuchtete Lauf- und Joggingstrecken auszuweisen. Die Gleichstellungsstelle regt an, im Rahmen einer Nachtbegehung und unter Hinzuziehung geeigneter Fachstellen wie der Gleichstellungsstelle für Frauen, der Fachstelle MoNa – Moderation der Nacht und dem Sportamt zu prüfen, welche Laufstrecken für ein Pilotprojekt geeignet sein könnten und welche geeigneten Maßnahmen wie beispielsweise Apps oder ähnliches innerhalb bestehender Infrastruktur begleitend realisiert werden können."

Der Behindertenbeirat hat das Antwortschreiben ohne Einwand mitgezeichnet.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten.
Wir gehen davon aus, dass der Antrag damit abschließend behandelt ist.

Informationsoffensive für die Wärmewende II: Nachvollziehbare Fernwärmepreise und mehr Preisstabilität durch Geothermie
Antrag Stadtrats-Mitglieder Paul Bickelbacher, Mona Fuchs, Judith Greif, Ursula Harper, Gunda Krauss, Dr. Florian Roth und Florian Schönemann (Fraktion Die Grünen – Rosa Liste – Volt) vom 30.1.2026

Antwort Dr. Christian Scharpf, Referent für Arbeit und Wirtschaft:

Sie fordern, dass die Stadtwerke München dem Stadtrat in nachvollziehbarer Weise darlegen, welche rechtlichen Rahmenbedingungen und welche konkreten Spielräume bei der Gestaltung der Fernwärmepreise zur Verfügung stehen und diese Informationen in geeigneter Form öffentlich bereitzustellen.

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Ihr Antrag fällt jedoch nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates oder als laufende Angelegenheit in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, sondern in den operativen Geschäftsbereich der Stadtwerke München. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich. Daher wird der Antrag im Folgenden als Brief beantwortet.

Ich habe die Stadtwerke München um Stellungnahme gebeten und kann Ihnen Folgendes mitteilen:

„Rechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsspielräume von Fernwärmepreisen
Auf Verträge über die Lieferung von Fernwärme mit Endkundinnen und Endkunden findet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) Anwendung. Preisänderungsklauseln sind nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV so zu gestalten, dass sie sowohl die Entwicklung der Kosten für die Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch den Versorger (Kostenelement) als auch die aktuellen Marktverhältnisse im Wärmesektor (Marktelement) in angemessener Weise berücksichtigen. Hierdurch soll zum einen eine kostenorientierte Preisbemessung gewährleistet werden, zum anderen aber auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich die Gestaltung der Fernwärmepreise ‚nicht losgelöst von den Preisverhältnissen am Wärmemarkt vollziehen kann' (BR-Drucks. 90/80, S. 56 (zu § 24 Abs. 3 AVB-FernwärmeV aF)) (vgl. z.B. BGH Urt. v. 27.9.2023 – VIII ZR 263/22, BeckRS 2023, 26053 Rn. 29). Mit diesen Vorgaben wollte der Verordnungsgeber

den wirtschaftlichen Bedürfnissen in der Fernwärmeversorgung Rechnung tragen und zugleich die Interessen von Versorgungsunternehmen und Wärmekunden in einen angemessenen Ausgleich bringen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Versorgungsunternehmen bei der Verwendung von Preisanpassungsklauseln ein eigener Gestaltungsspielraum zukommt, denn § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV legt die für eine Preisanpassung maßgeblichen Berechnungsfaktoren nicht selbst fest, sondern überlässt es den Versorgungsunternehmen – unter Einhaltung von Transparenzerfordernissen, Kosten- und Marktorientierung – entsprechende Preisänderungsklauseln zu entwickeln und zu verwenden (vgl. BGH aaO).

Das Kostenelement erfordert dabei nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs keine ‚Kostenechtheit', sondern bloße ‚Kostenorientierung' (BGH NJW-RR 2017, 1200, 1205). Dies erfordert nach beständiger Rechtsprechung des BGH lediglich, dass ein Indikator als Bemessungsgröße gewählt wird, der an die tatsächliche Entwicklung der Kosten des überwiegend eingesetzten Brennstoffs anknüpft. Nicht erforderlich ist es daher, sämtliche eingesetzte Brennstoffe in der Preisanpassungsklausel abzubilden.

Das Marktelement soll sich nach Rechtsprechung des BGH ‚nicht lediglich auf einen örtlichen oder auf das Marktsegment der Fernwärme verengten Wärmemarkt beziehen, sondern auch auf andere Energieträger erstrecken' (BGH NJW 2024, 498, 501).

Die von der SWM Versorgungs GmbH aktuell und auch in der Vergangenheit verwendeten Preisanpassungsklauseln entsprechen diesen Anforderungen. In der Preisanpassungsklausel für den Arbeitspreis ist neben einem Kostenelement auch ein Marktelement enthalten. Die beiden Elemente sind durch entsprechende Bezeichnungen auch transparent erkennbar. Seit dem 01.07.2024 finden die folgenden Preisanpassungsklauseln Anwendung:

Arbeitspreis

$$AP = AP_0 * (0{,}10 + 0{,}45 * KE + 0{,}45 * ME)$$
mit

$$KE = 0{,}50\frac{EEX\ Gas}{EEX\ Gas_0} + 0{,}15\frac{EEX\ CO_2}{EEX\ CO_{2\,0}} + 0{,}10\frac{EEX\ Strom}{EEX\ Strom_0} + 0{,}20\frac{IG}{IG_0} + 0{,}05\frac{L}{L_0}$$
(Kosten-Element)

$$ME = 0{,}75\frac{EEX\ Gas}{EEX\ Gas_0} + 0{,}25\frac{HEL}{HEL_0}$$
(Markt-Element)

Grundpreis

$$GP = GP_0 * \left(0{,}09 + 0{,}55\frac{IG}{IG_0} + 0{,}36\frac{L}{L_0}\right)$$

Legende:
EEX Gas = Es gilt die an der EEX (European Energie Exchange AG) veröffentlichten Settlementquotierung (NCG/THE Natural Gas Quartalsfutures) für die jeweiligen Lieferquartale in Euro/MWh.
EEX CO2 = Es gilt die an der EEX (European Energie Exchange AG) veröffentlichten Settlementquotierung (EUA December-Future) für die jeweiligen Lieferquartale in Euro/t.
EEX Strom = Es gilt die an der EEX (European Energie Exchange AG) veröffentlichten Settlementquotierung (German Power Quarter Futures- Baseload) für die jeweiligen Lieferquartale in Euro/MWh.
HEL = jeweiliger Preis für Heizöl Extra Leicht; es gilt der Preis der Fachserie 17, Reihe 2, Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte, Mineralölerzeugnisse, Extra Leichtes Heizöl, bei Lieferung in Tankwagen an Verbraucher, 40 bis 50hl pro Auftrag, frei Verbraucher, einschließlich Mineralölsteuer und Energiebevorratungszuschlag, gültig für München, ohne Umsatzsteuer, in Euro/hl veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden.
IG = jeweiliger Invesitionsgüterindex; es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichte Indexziffer der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

L = jeweiliger Monatslohn (Euro/Monat) zum Anpassungszeitpunkt; es gilt der Monatstabellenlohn eines Mitarbeiters der Versorgungsbetriebe in der Entgeltgruppe 5, Stufe 4, einschließlich der auf den Monatslohn aufgrund von tarifvertraglichen Vereinbarungen gemäß TV-V (Tarifvertrag Versorgungsbetriebe) oder einen diesen ersetzenden Tarifvertrag umgelegten Zahlungen.

Die SWM Versorgungs GmbH veröffentlicht seit 2021 auf ihrer Webseite sämtliche Preisblätter, Preisregelungen sowie die dazugehörigen Preiskomponenten und Indexreihen[1]. Zudem veröffentlichen die SWM die Werte, die in die Klauseln eingesetzt werden.

Energieträgermix der Fernwärmerzeugung und Einfluss Wärmewende
Die Stadtwerke München erzeugen die Fernwärme unter Einsatz verschiedener Einsatzstoffe. Haupteinsatzstoff für die Erzeugung der Fernwärme ist weiterhin Gas. Zusätzlich setzen die Stadtwerke München Geothermie, Biomasse und Müll ein, bis Sommer 2024 wurde die Fernwärme auch noch mittels Kohle erzeugt.

Dieser Energieträgermix prägt im Wesentlichen das Kostenelement der Preisänderungsklausel des Arbeitspreises. Dabei spiegeln die Indizes EEX Gas und EEX CO_2 die Wärmeerzeugung mittels Erdgas wider. Der Index EEX Strom bildet den Kostenanteil für die Erzeugung aus Geothermie (Pumpstrom) und die Erzeugung von Abwärme aus Müllverbrennung (stromindizierter Abfall-Bezugsvertrag mit der Landeshauptstadt München) ab. Die Indizes IG und Lohn bilden weitere Betriebskosten ab.

Das Marktelement orientiert sich an den wesentlichen Energieträgern, welche neben der Fernwärme den Wärmemarkt prägen. Das sind gegenwärtig immer noch Gas und Öl. Der Anteil von Wärmepumpen am Wärmemarkt ist bislang noch gering.

Ziel der Stadtwerke München ist es, den Fernwärmebedarf bis 2040 CO_2-neutral zu decken. Hierfür sind große Investitionen in die Modernisierung und den Ausbau des aktuellen Kraftwerkparks und die Netzinfrastruktur notwendig. Im Transformationsplan der Stadtwerke München werden für die Dekarbonisierung der Wärme Investitionen in Höhe von 9,5 Mrd. Euro angesetzt.[2]

Im Zuge der laufenden Transformation der Wärmeversorgung in München überprüfen die SWM regelmäßig die Einhaltung des gültigen Rechtsrahmens. Das gilt vor allem für das Kostenelement der Preisänderungsklausel.

Zu der im Antrag beschriebenen Situation eines zunehmenden Anteils erneuerbarer Wärmequellen (z.B. durch weitere Geothermieanlagen) lässt sich sagen, dass dies – bei unverändertem Rechtsrahmen – voraussichtlich zu einer Verschiebung der preisbildenden Faktoren (Indizes) führen wird. Erwartbar ist beispielsweise für das Kostenelement in der Arbeitspreisformel ein Rückgang des Anteils für Erdgas und CO_2-Emissionen und eine Zunahme von ‚Strom' als preisbildender Faktor. Ergänzend kann die Kostenstruktur von erneuerbaren Erzeugungsanlagen (z.B. Geothermieanlagen) zu einer Verschiebung der fixen und variablen Kostenbestanteile führen. Dies könnte in einer neuen Gewichtung des Verhältnisses zwischen Grund- und Arbeitspreis resultieren. Eine abschließende Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen ist jedoch derzeit nicht möglich.

Langfristige Entwicklungen durch die Dekarbonisierung des gesamten Wärmemarkts werden auch auf das Marktelement Einfluss haben. Die SWM überprüfen daher auch regelmäßig, ob und in welcher Weise das Marktelement noch die Gegebenheiten auf dem Wärmemarkt angemessen widerspiegelt, und werden dieses bei Bedarf anpassen.

Insgesamt werden die derzeit geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Wärmewende in München zu einer Reduktion des Einflusses fossiler Energieträger, wie beispielsweise Gas, auf die Fernwärmepreise führen. Der zunehmende Einsatz von Geothermie wird die Fernwärme einerseits klimafreundlicher machen andererseits auch die Abhängigkeit von importierten fossilen Rohstoffen reduzieren. Der Ausbau der Fernwärme kann folglich perspektivisch zu mehr Unabhängigkeit von hochvolatilen Märkten und so zu einer Stabilisierung der Fernwärmepreise führen.

Ausblick zur Entwicklung des regulatorischen Rahmens
Die Bundesregierung hat – wie schon die Vorgängerregierung – die Überarbeitung der AVBFernwärmeV auf der Agenda stehen. Bisher gibt es noch keine detaillierten Informationen zur Zeitplanung. Welche konkreten Veränderungen zu erwarten sind, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschätzbar. Die SWM werden ihre Preisanpassungsklauseln in Hinblick auf sich im Zuge einer Novellierung der AVBFernwärmeV verändernde Anforderungen natürlich überprüfen und diese auch umsetzen.

Parallel dazu arbeiten die Verbände VKU, BDEW und AGFW kontinuierlich an ihrer Transparenzoffensive, deren Ergebnisse auf der Webseite *https://www.waermepreise.info/* gebündelt werden. Die SWM Versorgungs GmbH nimmt an dieser Transparenzplattform teil und veröffentlicht hier die jeweils gültigen Fernwärmepreise.

Auf der Internetseite der SWM sind unter *www.swm.de/waerme/fernwaerme* zahlreiche Informationen zur Fernwärmeversorgung veröffentlicht, so z.B. auch die aktuellen Fernwärmepreise sowie die Fernwärmepreise der vergangenen zwei Jahre und die jeweiligen Parameter, die in die Preisgleitklauseln eingesetzt wurden. Anhand dieser Parameter lassen sich die Fernwärmepreise nachrechnen."

Abschließend ist festzuhalten, dass die Preisgestaltung in der Fernwärmeversorgung rechtlich eng an die Vorgaben der AVBFernwärmeV sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung gebunden ist. Zugleich bestehen innerhalb dieses Rahmens unternehmerische Gestaltungsspielräume, die von den Stadtwerken München fortlaufend unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung, der Marktverhältnisse und der Transformation des Wärmesystems überprüft werden. Die erbetenen Informationen zum Fernwärmepreis sowie zu den weiteren Preis-Details stehen auf der SWM-Internetseite bereits zur Verfügung.

Ich bitte Sie, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen und hoffe, dass Ihr Antrag zufriedenstellend beantwortet ist und als erledigt gelten darf.

1 *https://www.swm.de/geschaeftskunden/fernwaerme/preise-fernwaerme*

2 *https://www.zfk.de/energie/waerme/muenchens-waermewende-beginnt-im-boden*

Auswirkungen steigender Fernwärmekosten auf München
Anfrage Stadträte Sebastian Schall und Matthias Stadler (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER) vom 21.4.2026

Antwort Dr. Christian Scharpf, Referent für Arbeit und Wirtschaft:

In Ihrer Anfrage vom 21.4.2026 führten Sie als Begründung aus:
„In der Sendung Plusminus der ARD vom 8.4.2026[1] werden im Beitrag ‚Kosten für Fernwärme explodieren' diverse Problematiken, die auf rapide steigende Fernwärmekosten zurückzuführen sind, angesprochen; unter anderem die stark ansteigende Preise für die Endkunden und auch die dadurch sinkende Rentabilität von Wohnungsbau. Da sich auch die Landeshauptstadt München das Ziel gesetzt hat, einen großen Teil der Bevölkerung über Fernwärme zu versorgen, stellen sich verschiedene Fragen."

1 *https://ndr-progressive.ard-mcdn.de/progressive/2026/0408/TV-20260408-2223-0500.hd.mp4*

Die in Ihrer Anfrage gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Frage 1:
Deutschlandweit ist der Fernwärmepreis von 2024 auf 2025 laut Plusminus um 13,2 Prozentpunkte angestiegen. Wie sehen diese Zahlen für die LHM bzw. die Stadtwerke München GmbH (SWM) für den gleichen Zeitraum aus?

Antwort der SWM:
„Bei einem durchschnittlichen Fernwärmekunden sind die Gesamtkosten für Fernwärme im Versorgungsgebiet ‚München Stadt, Martinsried, Unterföhring und Region Süd' im Jahr 2025 gegenüber dem Jahr 2024 um ca. 3,4% gesunken. Dabei wurde ein typisches Mehrfamilienhaus mit 160 kW Anschlussleistung und einem Jahresverbrauch von 288.000 kWh angesetzt. Der Musterfall entspricht den Kalkulationsprämissen der Preistransparenzplattform Fernwärme von AGFW (Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.), BDEW (Bundesverband Energie- und Wasserwirtschaft e.V.) und VKU (Verband kommunaler Unternehmen e.V.)."

Frage 2:
Mit welchen Preissteigerungen rechnen die SWM in diesem und den kommenden Jahren?

Antwort der SWM:
„Besonders der verbrauchsabhängige Arbeitspreis unterliegt der Preisentwicklung für Primärenergieträger an den Energiemärkten, welche zur Erzeugung der Fernwärme benötigt werden. Diese werden gegenwärtig stark durch die weltpolitische Lage (z.B. Iran Konflikt) beeinflusst.

Die Fernwärmepreise (Arbeitspreis und Grundpreis) bilden sich anhand von Preisformeln. Die Preisregelungen der SWM sehen vor, dass jeweils zum Ersten eines Kalenderquartals für die jeweiligen Parameter die Werte des Vor-Vorquartals in die Preisformeln eingesetzt werden und so die Fernwärmepreise berechnet werden.

Das bedeutet, dass aktuell die Preisbildung für die Quartale 1-3 des Kalenderjahres 2026 abgeschlossen ist. Der Preis für das vierte Quartal 2026 befindet sich aktuell in der Preisbildung (Zeitraum 1.4. bis 30.6.2026).

Für das Jahr 2026 gehen die SWM aktuell davon aus, dass die Mehrkosten für einen durchschnittlichen Fernwärmekunden gegenüber dem Kalenderjahr 2025 bei ca. 3% bis 5% liegen werden. Damit liegt das Preisniveau im Jahr 2026 insgesamt auf einem ähnlichen Preisniveau wie im Kalenderjahr 2024.

Für die Kalenderjahre ab 2027 können aus heutiger Sicht keine sachgerechten Aussagen getroffen werden."

Frage 3:
Wie hoch ist jeweils der Grundkostenanteil und der Verbrauchskostenanteil bei den Preisen der SWM?

Antwort der SWM:
„Für das Jahr 2025 hat sich bei einem durchschnittlichen Kunden ein Verhältnis von verbrauchsunabhängigem Grundpreis und verbrauchsabhängigem Arbeitspreis von 20% zu 80% ergeben. Das Verhältnis kann durch die Marktpreisabhängigkeit des verbrauchs-abhängigen Arbeitspreises zwischen den Jahren leicht schwanken."

Frage 4:
Wie kann garantiert werden, dass der aktuelle und ggf. zukünftige Preisanstieg bei der Fernwärme der SWM sozialverträglich gestaltet wird?

Antwort der SWM:
„Die Weitergabe von Preisanpassungen, also Erhöhungen und auch Senkungen, erfolgt auf Basis der abgeschlossenen Fernwärmelieferverträge. Die darin enthaltenen Regeln zur Berechnung (=Preisänderungsklausel) sind für alle Fernwärmekunden identisch.

In der Regel ist der Vertragspartner nicht ein einzelner Haushalt, sondern beispielweise eine Wohnungseigentümergemeinschaft. Diese übernimmt im Rahmen der Heizkostenabrechnung die Verteilung auf die Haushalte. Dadurch ist eine spezifische Unterstützung für einkommens-schwache Haushalte durch die Gestaltung der Fernwärmepreise nicht abbildbar. Betroffene Haushalte können sich bezüglich möglicher Unterstützungsleistungen an die zuständigen Sozialbürgerhäuser oder das Sozialreferat der Landeshauptstadt München wenden."

Frage 5:
Sind der Stadtverwaltung Fälle bekannt, in denen (privater oder genossenschaftlicher) Wohnungsbau in München schwieriger wurde oder sogar ganz aufgegeben wurde, weil der Anschluss an die teurer werdende Fernwärme die Rentabilität des Projektes gefährdet hat?

Antwort der SWM:
„Dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und den SWM ist kein Fall bekannt, bei dem ein Projekt aus den genannten Gründen aufgegeben wurde."

Ich hoffe, dass ich Ihre Fragen hiermit zufriedenstellend beantworten konnte.

Rendite der Windkraftanlageninvestments der SWM nach Änderung der Förderbedingungen
Anfrage Stadtrats-Mitglieder Daniel Stanke, Markus Walbrunn und Iris Wassill (AfD) vom 21.4.2026

Antwort Dr. Christian Scharpf, Referent für Arbeit und Wirtschaft:

In Ihrer Anfrage vom 21.4.2026 führten Sie als Begründung aus:
„Die SWM hat laut ihren eigenen Jahresberichten Milliarden Euro in diverse Windkraftprojekte in Deutschland und extern investiert. Die Vorgabe laut Gemeindeordnung sieht eine Renditeerwartung von mindestens 2% für jedes Invest vor. Nachdem alle diese Vorhaben bzw. laufenden Projekte vor der Gesetzesänderung zum 1.1.2026 erfolgten, gingen die Projektierer von den alten Fördervorgaben aus. Diese haben sich jedoch inzwischen stark verändert. So wird zum Beispiel bei negativem Strompreis kein Entgelt erzielt und bei Abregelungen gibt es sowieso keinen Erlös. Der sogenannte Redispatch-Vorbehalt sieht außerdem vor, dass Betreiber von Photovoltaik-Anlagen und Windrädern keine Entschädigungen mehr erhalten, wenn diese in einem kapazitätslimitierten Netzgebiet errichtet werden. https://www.wochenblatt-dlv.de/feld-stall/energie/netzengpass-pv-bayern-bald-ohneentschaedigung-abgeregelt-584603“

Die in Ihrer Anfrage gestellten Fragen können auf Basis einer Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH (SWM) wie folgt beantwortet werden:

Frage 1:
Wie viele Windkraftanlagenprojekte in Deutschland betreiben die SWM zum 1.1.2026?

Antwort der SWM:
„Die SWM halten in Deutschland insgesamt 283 Windkraftanlagen mit insgesamt 758 MW installierter Leistung in verschiedenen Beteiligungskonstellationen. Bei Projektgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern sind hierbei nur die anteilig den SWM zuzurechnenden Anlagen berücksichtigt.“

Frage 2:
Welcher Gewinn wurde jeweils in 2025 dort erzielt (bitte je Projekt auflisten)?

Antwort RAW:
Zu den finanziellen Ergebnissen wird auf den Bericht zum effektiven Leistungscontrolling verwiesen, der dem Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung vorgestellt wird. Zudem wird auf die Angaben im Finanzdaten- und Beteiligungsbericht verwiesen.

Frage 3:
Wie hoch war die Rendite damit in den unter 2. genannten Projekten?

Antwort der SWM:
„Die angegebenen Mindestrendite wird jeweils erreicht."

Frage 4:
Welche Auswirkung hat die Gesetzesänderung auf die Renditen in den unter 2. genannten Projekten?

Antwort der SWM:
„Die SWM gehen davon aus, dass die bestehenden Projekte im Hinblick auf die diesen gewährten EEG Einspeisetarife Bestandsschutz genießen. Die derzeit in Diskussion befindlichen möglichen Änderungen des EEG werden nach dem Verständnis der SWM keine Rückwirkung entfalten und betreffen lediglich die Rahmenbedingungen für neue, zukünftige Projekte."

Frage 5:
Gibt es auch für die anderen Windkraftanlagen in den nicht deutschen Standorten Änderungen der Förderbedingungen?

Antwort der SWM:
„Nein."

Frage 6:
Wenn ja, wie wirken sich diese Änderungen auf die jeweiligen Renditen dort aus (bitte je nach Projekt aufgliedern)?

Antwort der SWM:
„Antwort nicht nötig, siehe Antwort zu Frage 5."

Ich hoffe, dass ich Ihre Fragen hiermit zufriedenstellend beantworten konnte.

Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat

Dienstag, 18. August 2026

Erhalt der gynäkologischen Sprechstunde für mobilitätseingeschränkte Frauen und Mädchen
Antrag Stadträtinnen Alexandra Gaßmann, Ulrike Grimm und Veronika Mirlach (CSU-Stadtratsfraktion)

Stadtrat

Impressum: Die presserechtliche Verantwortung für die nachfolgenden Anträge und Anfragen liegt bei den jeweiligen Stadtratsmitgliedern. Alle: Rathaus, 80313 München; Druck: Stadtkanzlei

CSU-Fraktion im Stadtrat | Tel.: 089 233 92650 | Fax: 089 233 92747 | csu-fraktion@muenchen.de

Antrag

An Herrn
Oberbürgermeister
Dominik Krause

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München

18.08.2026

Erhalt der gynäkologischen Sprechstunde für mobilitätseingeschränkte Frauen und Mädchen

Das Gesundheitsreferat (GSR) der Landeshauptstadt München (LHM) wird aufgefordert, die stadteigene gynäkologische Sprechstunde für mobilitätseingeschränkte Frauen und Mädchen auch über das Jahr 2026 aufrecht zu erhalten.

Dabei ist zu prüfen, ob ein Erhalt gegebenenfalls über eine Reduzierung der Öffnungszeiten oder sonstige Einsparungen möglich gemacht werden kann, solange der Erhalt als solcher überhaupt realisiert wird.

Begründung

Die Anmeldung des GSR für die gynäkologische Sprechstunde für mobilitätseingeschränkte Frauen und Mädchen (GSR-001) wurde in der Beschlussvorlage „Haushaltsplan 2027, Eckdatenbeschluss“ (26-32 / V 00539) vom 29.07.2027 nicht übernommen und steht damit vor dem Aus.

Die Sprechstunde bietet Vorsorgeuntersuchungen, Diagnostik und Therapie bei gynäkologischen Beschwerden und Erkrankungen, Schwangerschaftsbegleitung und Beratung zu Sexualität, Kinderwunsch und Verhütung sowie eine Begleitung in den Wechseljahren an. Sie gilt als echtes „Modellprojekt“ (Bürgermeisterin Verena Dietl[1] sowie Gesundheitsreferentin Beatrix Zurek[2]) und „Lückenschluss[3]“ in der medizinischen Versorgung und hat im Jahr 2023 den Bundesteilhabepreis gewonnen. Eine Einstellung des Angebotes wäre für die bisher betreuten Personen eine echte Katastrophe. Auch der Behindertenbeirat der LHM setzt sich nachdrücklich für den Erhalt der Sprechstunde ein.

[1] https://ru.muenchen.de/2021/197/Eroeffnung-der-Gynaekologischen-Sprechstunde-fuer-mobilitaetseingeschraenkte-Maedchen-und-Frauen-im-Gesundheitsreferat-98288
[2] https://ru.muenchen.de/2021/184/Modellprojekt-Gynaekologische-Sprechstunde-fuer-mobilitaetseingeschraenkte-Maedchen-und-Frauen-beschlossen-97953
[3] https://ru.muenchen.de/2022/85/Gynaekologische-Sprechstunde-Positive-Zwischenbilanz-101046

Angesichts der zur Einrichtung und Ausstattung der Sprechstunde schon verausgabten Mittel und die vergleichsweise geringen veranschlagten laufenden Kosten, muss alles dafür getan werden, die Sprechstunde aufrecht zu erhalten.

Alexandra Gaßmann (Initiative)	Veronika Mirlach	Ulrike Grimm
Stadträtin	stv. Fraktionsvorsitzende	Stadträtin